

Benutzungsordnung

für die Benutzung der „Kirchweghütte“ Nieder-Weisel

DIE BENUTZUNG DES PLATZES IST NUR ERLAUBT NACH VORHERIGER ANMELDUNG BEI dem Magistrat der Stadt Butzbach, Marktplatz 1, 35510 Butzbach

Tel. 06033/995-301 bis 305 oder 995-0

Angemeldete Gruppen haben Vorrang

Für die Benutzung des Platzes „Kirchweghütte“ mit seinen Einrichtungen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Stadt Butzbach als Grundeigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten entstehen könnten. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehen dem Forstamt zu melden.
2. Bei einer gewerbsmäßigen Veranstaltung im Sinn des § 1 des Gaststättengesetzes ist eine Gestattung gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes einzuholen.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz im gereinigten Zustand zu verlassen. Verunreinigungen des Platzes sind zu vermeiden.
4. **Es darf kein Feuer entzündet werden (Lagerfeuer, Grillfeuer, o.ä.).**
5. Beim Rauchen ist äußerste Sorgfalt geboten. I.ü. wird auf das generelle Rauchverbot im Walde vom 1.3. bis 31.10. hingewiesen
6. Bei Anbruch der Dunkelheit ist der Platz zu verlassen. Das Zelten und Übernachten wird nicht gestattet.
7. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Platzes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
8. Den Anweisungen des jeweiligen Forstbetriebsbeamten sowie der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
9. Das Befahren des Platzes mit PKW sowie das Parken auf dem Platz sind untersagt.
10. Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung kann der Benutzer zur sofortigen Räumung veranlasst, bzw. von der Benutzung der Einrichtung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

Hessisches Forstamt
Weilrod

